

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Wortlaut der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen Nr. VIII/035/2025 vom 18. Dezember 2025:

§ 1

Gegenstand

Diese Satzung regelt die Arten, die Höhe und das Verfahren der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Unberührt hiervon bleibt die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr. Diese wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen (Stadträte) und die Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaften Webau, Werschen, Zembschen, Granschütz und Taucha (Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister) erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld.

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:

a) für die Stadträte 110,00 €

b) für die Ortschaftsräte

der Ortschaft Webau	21,00 €
der Ortschaft Werschen	11,00 €
der Ortschaft Zembschen	11,00 €
der Ortschaft Granschütz	21,00 €
der Ortschaft Taucha	21,00 €

c) für den Ortsbürgermeister

der Ortschaft Webau	240,00 €
der Ortschaft Werschen	150,00 €
der Ortschaft Zembschen	150,00 €
der Ortschaft Granschütz	240,00 €
der Ortschaft Taucha	240,00 €.

- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung und Tag gezahlt an:

- Stadträte für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglied sie sind;
 - Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister der Ortschaften Webau, Werschen, Zembschen, Granschütz und Taucha für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (3) Sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglieder die sachkundigen Einwohner sind, gezahlt und beträgt, auch bei mehreren Sitzungen am Sitzungstag, 15,00 € je Sitzungstag.
- (4) Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, wenn der ehrenamtlich Tätige an der Mehrzahl der Tagesordnungspunkte der festgelegten Tagesordnung der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Über die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs.1 hinaus wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt an:

- | | |
|--|---------|
| a) den Vorsitzenden des Stadtrates | 60,00 € |
| b) die Vorsitzenden der ständigen und zeitweilig beratenden Ausschüsse | 50,00 € |
| c) die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates | 50,00 € |

§ 4 Entschädigung für Vertreter

- (1) Sind die in § 3 genannten ehrenamtlich Tätigen an der Ausübung ihres Amtes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, so wird ab diesem Zeitpunkt bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt, der während der gesamten Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte führt. Wird die Tätigkeit der ehrenamtlichen Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Der jeweils Vertretene ist verpflichtet, den Eintritt und die Beendigung seiner Verhinderung seinem Vertreter und dem Hauptamt der Verwaltung der Stadt Hohenmölsen vorher mitzuteilen.

§ 5 Voraussetzungen der Entschädigung und Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung besteht während der Amtszeit des jeweiligen ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird der Betrag für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend des § 2 Buchst. a u. b bzw. § 4 Abs. 3 u. 4 länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung; Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der monatliche Pauschalbetrag und das Sitzungsgeld werden nachträglich bis zum Ablauf des auf den Anspruchsmonat folgenden Monats durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendes Konto überwiesen.

§ 6 Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Gemäß § 35 Abs.1 Satz 1 KVG LSA haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls.
- (2) Der Verdienstausfall wird auf Antrag ersetzt. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung ihres Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- (3) Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird für das Zeitversäumnis ein Betrag von 13,00 € je Stunde gezahlt, sofern die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in die allgemein übliche Arbeitszeit (von 8:00 - 18:00 Uhr) fällt. Der Zeitraum für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ist vom Antragsteller gesondert nachzuweisen.

§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- (2) Über die Genehmigung der Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

§ 8

Auslagenersatz

Notwendige Aufwendungen zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die nicht bereits durch die Aufwandsentschädigung (§ 2) und die Reisekostenvergütung (§ 7) abgedeckt sind, werden diesen auf schriftlichen Antrag erstattet. Im Antrag ist die Notwendigkeit der Aufwendung zu begründen und ihm sind Belege beizufügen.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.11.2009 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.05.2014 außer Kraft.